

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Nein
Für die Sammlung! Nein

23

Gesetz: Manteltarifvertrag für die kaufmännischen
Angestellten des rheinisch-westfälischen
Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 (MTV),
§§ 31, 35, 38, 40, 74, 75; TVG § 1 (Auslegung);
BGB §§ 133, 157, 1360 a.F.

Leitsätze:

- 1 Der Anspruch auf das Hausstandsgeld gemäß § 31 MTV steht auch einer verheirateten weiblichen Angestellten zu, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Auf die Erfüllung der Unterhaltungspflicht gemäß der Ausnahmegvorschrift des § 35 MTV kommt es in diesem Falle nur in dem Sinn an, daß es Sache des Arbeitgebers ist, darzutun und ggf zu beweisen, daß sich die Angestellte ihrer Unterhaltungspflicht entzieht.
- 2 Der Begriff der Unterhaltungspflicht in §§ 31, 35 MTV stimmt mit dem gesetzlichen Begriff des § 1360 BGB überein (Bestätigung von BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung). Maßgebend ist der gesetzliche Begriff, wie er im Zeitpunkt des Tarifabschlusses gegolten hat. Im Jahre 1954 hat auf Grund des Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 1 GG eine gegenseitige Unterhaltungspflicht beider Ehegatten bestanden.
3. Für den Anspruch einer verheirateten weiblichen Angestellten auf den Wohnungsgeldzuschuß gemäß § 38 MTV ist neben der Führung eines gemeinsamen Haushalts nicht zusätzlich zu fordern, daß die Angestellte im Sinne des § 35 MTV ihrer Unterhaltungspflicht genügt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nichts dafür dargetan ist, daß die Angestellte sich ihrer Unterhaltungspflicht entzieht.



- 2 -

4. Ein Doppelbezug zweckgebundener Zulagen gemäß § 74 MTV liegt nur vor, wenn beide Eheleute eine gleichen Zwecken dienende Zulage erhalten, die von den anderen Einkommens- teilen abgegrenzt werden kann. Das ist in Bezug auf den Wohnungsgeldzuschuß nicht der Fall, wenn bei dem anderen Ehegatten der Lohn nach einer Ortslohnklasseneinteilung gezahlt wird.

Aktenzeichen: 1 AZR 430/57

Urteil des BAG vom 12. Februar 1960

LAG Hamm (Westf.)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 430/57

3 Sa 133/57 Hamm

Im Namen des Volkes!

25

Verkündet

am 12. Februar 1960

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Löwisch und Pinther für Recht erkannt:

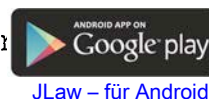
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 19. Juni 1957 - 3 Sa 133/57 - insoweit aufgehoben, als es die Klage abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen vom 22. Januar 1957 - 1 Ca 883/56 - wird in vollem Umfange zurückge-

wiesen.
Die Revision der Beklagten wird zurückge-
wiesen.
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)

[JLaw - für iOS](#)

-2-

- 2 -

Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom
19. Juni 1957 - 3 Sa 133/57 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des zweiten und
dritten Rechtszuges zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin, die seit 1952 bei der Beklagten als kaufmännische Angestellte beschäftigt ist, nimmt die Beklagte auf Zahlung des tariflichen Hausstandsgeldes und des tariflichen Wohnungsgeldzuschusses auf Grund der §§ 31 und 38 des für beide Parteien geltenden Manteltarifvertrages für die kaufmännischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1954 (MTV) in Anspruch. Die Klägerin ist seit Mai 1956 verheiratet und führt mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt. Ihr Monatsgehalt beträgt 269,- DM. Ihr Ehemann ist als Arbeiter bei der Deutschen Bundesbahn mit einem Schichtlohn von 13,10 DM tätig; bei monatlich 25 Schichten beträgt sein Monatslohn 327,50 DM. Für sein Arbeitsverhältnis gilt der Lohnvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (Tarifvertrag Nr. 35) vom 22. Februar 1954 (LTV).

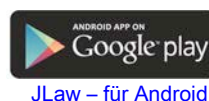
Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie die tariflichen Voraussetzungen für beide Leistungen erfülle, während die Beklagte meint, daß nur solche Angestellte einen Anspruch hätten, die zumindest überwiegend die Lasten des gemeinsamen Haushaltes tragen, was bei der Klägerin nicht der Fall sei. Außerdem sei das Einkommen ihres Ehemannes so hoch, daß die Zahlung der geforderten Zulagen wegen des Verbots des Doppelbezugs in §§ 74, 75 MTV entfalle.

Die Klägerin macht für die Monate September bis November 1956 an Hausstandsgeld den Betrag von 42,-- DM und an Wohnungsgeldzuschuß den Betrag von 198,-- DM geltend.

-3-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage hinsichtlich des Anspruchs auf das Hausstandsgeld abgewiesen, im übrigen das erste Urteil bestätigt. Beide Parteien haben Revision eingelegt. Die Klägerin erstrebt die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils, die Beklagte begehrt die Abweisung der Klage in vollem Umfang.

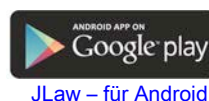
Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet, die der Beklagten dagegen nicht. Der Klägerin steht der Anspruch sowohl auf das Hausstandsgeld als auch auf den Wohnungsgeldzuschuß in der vom Arbeitsgericht zuerkannten, zwischen den Parteien unstreitigen Höhe zu.

1. Für den Anspruch auf das Hausstandsgeld ist nach § 31 MTV erforderlich, daß der Angestellte entweder mit seiner Familie einen gemeinsamen Haushalt führt oder diese nachweislich unterhält. Im Falle der Klägerin ist bereits die erste Alternative erfüllt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht § 35 MTV, nach dem der Anspruch auf Sozialzulagen (Hausstands- und Kindergeld) voraussetzt, "daß der Angestellte seiner Unterhaltungspflicht genügt", der Klageforderung nicht entgegen. Diese Bestimmung, die praktisch das gleiche besagt wie die zweite Alternative des § 31 MTV, hat hier Bedeutung nur für den im vorliegenden Rechtsstreit gegebenen Fall der ersten Alternative. Sie kann in diesem Zusammenhang allein den Sinn haben, solche Angestellte vom Bezug der Zulage auszuschließen, die zwar das Bild einer gemeinsamen Haushaltsführung bieten, sich jedoch ihrer Unterhaltungspflicht entziehen.

Ein zusätzliches Anspruchsmerkmal zur ersten Alternative des § 31 MTV in dem Sinn, daß der Angestellte, der einen gemeinsamen Haushalt mit seiner Familie führt, auch



- 4 -

die Voraussetzungen des § 35 MTV dartun müsse, ist damit nicht aufgestellt. Vielmehr ist § 35 MTV entsprechend seiner Stellung im Tarifvertrag als Ausnahmebestimmung zu verstehen, so daß nur bei ihrer Nichterfüllung der Anspruch entfällt. Es wäre deshalb Sache der Beklagten gewesen, vorzutragen und ggf. zu beweisen, daß die Klägerin ihrer Unterhaltspflicht in dem oben gekennzeichneten Sinn nicht genügt. Das hat die Beklagte nicht getan.

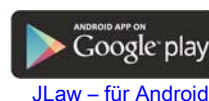
In diesem Zusammenhang kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß, wie das Landesarbeitsgericht meint, die Klägerin überhaupt nicht unterhaltspflichtig sei und daß deshalb gemäß § 35 MTV der Anspruch auf das Hausstandsgeld entfalle. Ebensowenig kann der Beklagten darin gefolgt werden, daß in § 35 MTV ein von dem Begriff des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichender Begriff der Unterhaltspflicht gebraucht sei; die als Angestellte tätige Ehefrau müsse ihre Pflicht in der Weise erfüllen, daß sie die Kosten für den gemeinsamen Haushalt ganz oder wenigstens überwiegend trage, was bei der Klägerin nicht der Fall sei.

Der Begriff der Unterhaltspflicht in § 35 MTV ist der gleiche, wie er in § 1360 BGB geregelt ist. Zu einer anderen Auslegung bietet der Wortlaut des § 35 MTV keinen Anhalt. Es ist vielmehr daran festzuhalten, das in dem Fall, in dem ein Tarifvertrag ein Wort verwendet, das in der Rechtsterminologie einen festen Inhalt hat, insbesondere wie beim Begriff der Unterhaltspflicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, mangels sicherer Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung die Tarifvertragsparteien mit diesem Wort den gesetzlichen oder den allgemein üblichen Begriff angewendet wissen wollen, wie er im Zeitpunkt des Abschlusses des Tarifvertrages gilt (BAG 5, 338 = AP Nr. 13 zu § 1 TVG Auslegung).

Im Jahre 1954, als der Manteltarifvertrag abgeschlossen wurde, hat eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehefrau bestanden, jedoch nicht in dem von der Beklagten angenommenen Sinne. Das Landesarbeitsgericht hat bei der Ent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

-5-



JLaw – für iOS

scheidung dieser Frage offenbar übersehen, daß der § 1360 BGB, der seinem damaligen Wortlaut nach allerdings im Grundsatz nur eine Unterhaltspflicht des Mannes festlegte, gemäß Art. 117 Abs. 1 GG bereits seit dem 1. April 1953, also vor Abschluß des Manteltarifvertrags, eine inhaltliche Wandlung erfahren hatte, weil inzwischen im Familienrecht der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gemäß Art. 3 Abs. 2 GG voll in Geltung war. Für die Frage der Unterhaltspflicht geht die allgemeine Meinung – übrigens in Übereinstimmung mit der auf Grund des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) seit 1. Juli 1958 geltenden neuen Fassung des § 1360 BGB – mit Recht dahin, daß gemäß Art. 3 Abs. 2 GG in Ausgestaltung des § 1360 Abs. 1 BGB a.F. beide Ehegatten einander unterhaltspflichtig sind, also auch eine Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Mann besteht. Diese erfüllt sie im Grundsatz schon durch ihre Tätigkeit im Haushalt (vgl. § 1356 Abs. 1 BGB a.F.). Insoweit ist ihr Beitrag zum Unterhalt der außerhäuslichen Tätigkeit des Ehemannes als gleichwertig anzusehen, womit die Regelung des § 1360 Abs. 2 BGB a.F. über die ausnahmsweise bestehende Unterhaltspflicht der Frau im Falle der Leistungsunfähigkeit des Mannes überflüssig wurde (so OLG Kassel = Frankfurt am Main, NJW 53, 1104; Schlesw.-Holst. OLG, SchlHA 53, 132; Palandt, BGB, 15. Aufl. 1956, § 1360 Anm. B; Dölle, JZ 53, 358).

Das bedeutet im Falle der Klägerin, daß sie alle Voraussetzungen für den Anspruch auf das Hausstandsgeld erfüllt. Sie führt mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt. Sie ist ihrem Ehemann gegenüber unterhaltspflichtig. Sie erfüllt diese Pflicht, wenn sie den Haushalt führt. Die Beklagte hat nicht dargetan, daß sie sich dem entzogen habe.

2. Der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß setzt nach § 38 MTV voraus, daß der Angestellte verheiratet ist, mit seinem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führt oder doch zu führen gewillt ist (vgl. dazu das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehene



Urteil des Senats 1 AZR 432/57 vom 12. Februar 1960) und daß der Arbeitgeber keine Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Diese Erfordernisse sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegeben.

Die Beklagte meint, daß auch hier § 35 MTV angewendet werden müsse und dieser dem Anspruch der Klägerin entgegenstehe. Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Dagegen sprechen schon Wortlaut und Aufbau des Mantel-tarifvertrags. In dem Abschnitt III mit der Überschrift "Wohnung", der mit § 38 beginnt, sind in § 40 nur die im Abschnitt II über "Sozialzulagen" stehenden §§ 36 und 37 für entsprechend anwendbar erklärt. § 35 ist darin nicht genannt. Gegenüber diesem klaren Inhalt des Tarifvertrags ist es der Beklagten nicht gelungen nachzuweisen, daß § 35 MTV auch bei der Frage nach dem Anspruch auf Dienstwohnung oder Wohnungsgeldzuschuß herangezogen werden müsse.

Selbst wenn aber der Beklagten in dieser Richtung beige-pflichtet würde, könnte, wie oben zu Ziff. 1 dargelegt ist, das Ergebnis deshalb kein anderes sein, weil weder von einer über die gesetzliche hinausgehenden Unterhaltspflicht noch von deren Verletzung durch die Klägerin im Sinne des § 35 MTV die Rede sein kann.

3. Den beiden Ansprüchen der Klägerin steht das Verbot des Doppelbezugs im Sinne der §§ 74, 75 MTV nicht entgegen.

Das Verbot des § 74 Abs. 1 MTV würde eingreifen, wenn der Ehemann der Klägerin von seinem Arbeitgeber Zulagen zum Arbeitseinkommen für denselben Zweck erhalten würde. Das ist nicht der Fall. Daß er keine dem Hausstandsgeld entsprechende Zulage erhält, ist unbestritten. Aber auch einen Wohnungsgeldzuschuß oder eine diesem vergleichbare Leistung bezieht der Ehemann nicht.

§ 74 Abs. 1 MTV spricht ausdrücklich von Zulagen zum Arbeitseinkommen. Der für das Arbeitsverhältnis des Ehemannes maßgebende Lohnvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 22. Februar 1954 sieht - außer dem hier nicht in Betracht kommenden Kinderzuschlag - keine



solche Zulage vor. Es kann nicht genügen, daß durch die Ortlohnklasseneinteilung gemäß § 8 des Bundesbahntarifs die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse und damit in einem gewissen Umfang auch die Aufwendungen für die Wohnung berücksichtigt werden. Vielmehr müßte die nach § 74 Abs. 1 MTV den Anspruch ausschließende Zulage im Lohn des Ehemannes genau zu erfassen und von anderen Lohnanteilen abzugrenzen sein. Sonst würde in den allermeisten Fällen, in denen beide Ehegatten berufstätig sind, der Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß entfallen, da die Abstufung der Löhne und Gehälter nach Ortsklassen fast in allen Lohn- und Gehaltstarifverträgen durchgeführt ist.

Liegt aber ein Fall des Doppelbezugs im Sinne des § 74 Abs. 1 MTV nicht vor, dann kann es auch nicht gemäß § 74 Abs. 2 MTV darauf ankommen, ob die Klägerin wenigstens überwiegend die Lasten des Haushalts trägt. Denn nur, wenn mehrere Personen, möglicherweise auch außerhalb des Bergbaus, Anspruch auf eine gleichen Zwecken dienende Zulage haben, ist auf die Person des "Haupternährers" abzustellen. Eine andere Auslegung ist angesichts des völlig klaren Wortlauts des § 74 MTV nicht möglich, so daß es auf eine Feststellung des Willens der Tarifparteien anhand der sogenannten Verhandlungsprotokolle, auf den es die Beklagte abstellen will, nicht ankommen kann.

Schließlich werden die Ansprüche der Klägerin auch nicht durch § 75 MTV berührt. Danach soll der Anspruch auf die Zulagen auch dann entfallen, wenn das Einkommen des anderen Teiles, hier des Ehemannes der Klägerin, "zwar keine zweckgebundenen Zulagen aufweist, aber infolge seiner Höhe eine Gleichstellung mit zweckgebundene Zulagen enthaltenden Arbeitseinkommen rechtfertigt". Wie diese Höhe des anderen Arbeitseinkommens im Einzelfall zu bestimmen ist, mag zweifelhaft sein; die in § 75 MTV vorgesehenen Richtlinien sind bisher nicht aufgestellt. Sicher ist aber für den vorliegenden Fall das Einkommen des Ehemannes der Klägerin von monatlich rund 320,--DM, das um etwa 50,--DM



- 8 -

über dem der Klägerin liegt, nicht so hoch, daß es billig und gerecht wäre, die Familie mit dem Hausstandsgeld und dem Wohnungsgeldzuschuß als abgegolten anzusehen. Ein Anhaltspunkt mag sich daraus ergeben, daß der Lohn des Ehemannes nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge nicht wesentlich über dem Betrag liegt, den die Lohnpfändungsvorschriften (§§ 850 ff. ZPO) als Mindesteinkommen für unpfändbar erklären.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Nipperdey

Wichmann

Dr. Gröninger

Dr. Löwisch

Pinther

